



Statuten: AYA Cancer Support CH

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen «AYA Cancer Support CH» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist konfessionslos und politisch neutral.

Art. 2

¹ Der Vereinszweck besteht darin, krebsbetroffene Jugendliche und junge Erwachsene sowie Angehörige in der Schweiz im Sinne einer Patientenorganisation zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere die Ermöglichung und Durchführung folgender Aktivitäten:

- Bündelung von Krebsangeboten für Jugendliche, junge Erwachsene und Angehörige via Online-Plattform und Social-Media.
- Organisation und Durchführung von Anlässen für krebsbetroffene Jugendliche und junge Erwachsene und Angehörige in der Schweiz.
- Aus- und Weiterbildung im Sinne von «Patient-Empowerment» und «Patient-Education».
- Erarbeiten von Fachinformation rund um Krebs bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

² Bei der Umsetzung des Vereinszwecks befolgt «AYA Cancer Support CH» folgende Prinzipien:

- Sämtliche Informationen basieren auf der evidenzbasierten Medizin.
- Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Stakeholdern im Bereich Krebsversorgung in der Schweiz wird angestrebt, insbesondere mit:
 - ◆ anderen Krebsorganisationen im In- und Ausland,
 - ◆ Patientinnen und Patienten
 - ◆ Angehörigen
 - ◆ Spitälern, Forschenden, Ärztinnen, Ärzten, etc.

³ Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich. Die Vereinsadresse des Vereins «AYA Cancer Support CH» ist am Wohnsitz des/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.



Organisation

Art. 4

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand

² Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks Arbeitsgruppen, Ressorts und Beiräte einsetzen und Partnerschaften eingehen.

Art. 5

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus Zuwendungen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

² Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

¹ Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

² Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben, ein hohes Eigenengagement zeigen und diese mit den gleichen Prinzipien (gemäss Art. 2) umsetzen möchten.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Passivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

³ Über die Aufnahme von Mitgliedern bestimmt der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Generalversammlung (GV)

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ.

Art. 8

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Festlegung und Revision der Statuten
- Wahl des Präsidiums, der Kassierin/des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Kontrollstelle



- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Décharge des Vorstands für die Geschäftsführung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichts
- Genehmigung des Budgets

Art. 9

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- Auf Beschluss der GV
- Auf Beschluss des Vorstandes
- Auf Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden an den Vorstand.

³ Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 10

¹ Die Generalversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Vorstandes oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet.

² Ein Vorstandsmitglied oder eine von ihm/ihr bezeichnete Person erstellt ein Beschlussfassungsprotokoll.

Art. 11

¹ Beschlüsse der Generalversammlung werden durch das einfache Mehr der anwesenden Personen getroffen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes den Stichentscheid.

² Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der GV abzulegen.

Art. 13

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, der Kassierin/des Kassiers und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus max. 7 Personen.

² Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds erfolgt für die Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.



³ Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, jedoch mindestens einmal jährlich. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

⁴ Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder.

⁵ Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Auflösung

Art. 14

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 1. Oktober 2022 angepasst (Art. 2 Abs. 3, Art. 13 Abs. 5 sowie Art. 14) und angenommen. Diese Version ersetzt die Statuten vom 19. September 2021.